



Bericht zur Teilliquidation

Bayer Pensionskasse Schweiz
2024 - 2025

15. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 : Ausgangslage	1
<i>Hintergrund.....</i>	<i>1</i>
<i>Ziel.....</i>	<i>1</i>
<i>Unterlagen.....</i>	<i>1</i>
Abschnitt 2 : Teilliquidationsverfahren	2
<i>Voraussetzungen für eine Teilliquidation</i>	<i>2</i>
<i>Massgebender Zeitraum und Stichtag der Teilliquidation</i>	<i>2</i>
<i>Individueller oder kollektiver Austritt.....</i>	<i>2</i>
<i>Anspruch an zusätzlichen Mitteln.....</i>	<i>3</i>
Abschnitt 3 : Finanzielle Lage	4
<i>Ausgangslage vor der Teilliquidation am 31. Dezember 2024.....</i>	<i>4</i>
<i>Versicherungstechnische Bilanz per 31. Dezember 2024 nach der Teilliquidation</i>	<i>4</i>
Abschnitt 4 : Beurteilung.....	6

diese Seite ist absichtlich leer

Abschnitt 1 : Ausgangslage

Hintergrund

Im Juni 2024 wurden die Mitarbeiter der BCC AG über eine Massenentlassung sowie über den Beginn eines Konsultationsverfahrens informiert. Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens wurden die Mitarbeiter darüber informiert, dass an der Massenentlassung festgehalten werden muss. Der Stiftungsrat der Bayer Pensionskasse Schweiz hat am 6. März 2025 entschieden, dass diese Massenentlassung zu einer Teilliquidation in der Bayer Pensionskasse Schweiz führt.

Allenfalls werden weitere Versicherte dieser Massenentlassung zugeordnet, womit es zu einem Nachtrag zu diesem Bericht kommen könnte.

Ziel

Der vorliegende Bericht evaluiert die versicherungstechnischen und finanziellen Auswirkungen der individuellen Übertragung der Versicherten.

Insbesondere soll auch geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind und wie die vorhandenen Mittel zwischen den austretenden und den verbleibenden Destinatären aufgeteilt werden. Zu diesem Zweck wird eine Teilliquidationsbilanz erstellt.

Unterlagen

Als Unterlagen stehen uns folgende Dokumente zur Verfügung:

- Teilliquidationsreglement der Pensionskasse gültig ab 1. Januar 2010.
- Bestand der aktiven Versicherten per 31. Dezember 2024
- Liste der von der Massenentlassung betroffenen Mitarbeiter
- Bestand der Rentenbezüger per 31. Dezember 2024
- Revidierte Jahresrechnung vom Jahr 2024

Alle Beträge in diesem Bericht werden in Schweizer Franken gezeigt.

Abschnitt 2 : Teilliquidationsverfahren

Gemäss Art. 53b BVG sind die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation zu regeln. Diese Vorschriften müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Das aktuelle Teilliquidationsreglement wurde per 9. Dezember 2009 in Kraft gesetzt.

Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Gemäss Art. 53b Abs. 1 BVG sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutungsweise erfüllt, wenn:

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- eine Unternehmung restrukturiert wird;
- der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Diese Voraussetzungen sind im Teilliquidationsreglement der Pensionskasse (im folgendem „Teilliquidationsreglement“) näher konkretisiert.

Gemäss Teilliquidationsreglement Art. 2 Abs 3 ist eine Teilliquidation erfüllt, falls durch eine Restrukturierung eine Verminderung der Gesamtheit der aktiven Versicherten um mindestens 5 % und 5 % der Freizügigkeitsleistungen aller aktiven Versicherten zur Folge hat.

Per Ende Dezember 2024 waren insgesamt 1'398 aktive Personen in der Bayer Pensionskasse versichert. Im Jahr 2024 sind bereits 41 Personen aufgrund der Massenentlassung als aktive Personen ausgeschieden. Zusätzlich werden ab dem Jahr 2025 noch 75 weitere Personen entlassen. Das ergibt insgesamt 116 aktive Personen von total 1'439 Personen. Das sind 8.1 % der aktiven Versicherten. Die Freizügigkeitsleistung dieser 116 Personen beträgt 68.9 mCHF, was gemessen an den total Freizügigkeitsleistungen von 559.5 mCHF 12.3 % ausmacht. Es wurden keine Rentner übertragen. Damit sind die Bedingungen für eine Teilliquidation gemäss aktuellem Teilliquidationsreglement erfüllt.

Massgebender Zeitraum und Stichtag der Teilliquidation

Gemäss Teilliquidationsreglement Art. 3 Abs 1 gilt: Der massgebende Zeitraum ist durch den Beginn und das Ende des Personalabbaus definiert. Dies ist zwischen September 2024 und Ende 2025. Gemäss Art. 3 Abs 2 wird auf den Bilanzstichtag abgestellt, welcher dem massgebenden Zeitraum am nächsten ist, was dem 31.12.2024 entspricht.

Individueller oder kollektiver Austritt

Im Rahmen einer Teilliquidation haben die aus der Vorsorgeeinrichtung austretenden Versicherten – neben ihren individuellen Ansprüchen – einen Anspruch auf allenfalls vorhandene freie Mittel. Bei einer Unterdeckung besteht die Möglichkeit, dass der versicherungstechnische Fehlbetrag von den individuellen Austrittsleistungen in Abzug gebracht wird. Die Verteilung der freien Mittel bzw. die Berücksichtigung eines versicherungstechnischen Fehlbetrags erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Treten mehrere Versicherte gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve beigetragen hat (Art. 7 Abs 3 Teilliquidationsreglement). Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf die Verpflichtungen und Rückstellungen.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Teilliquidationsreglement liegt ein kollektiver Austritt vor, wenn mehrere aktiv Versicherte und/oder Rentner als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. Da dies hier nicht der Fall ist, gilt Art. 5 Abs. 2, wodurch es sich um individuelle Austritte handelt.

Anspruch an zusätzlichen Mitteln

Da es sich um individuelle Austritte handelt, gibt es keinen Anspruch an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Es gibt keine freien Mittel und auch keinen Fehlbetrag, womit es ebenfalls keinen Anspruch auf freie Mittel gibt oder ein Fehlbetrag abgezogen werden könnte. Aus diesem Grund erübrigt sich ein Verteilplan.

Entsprechend sind lediglich die individuellen Freizügigkeitsleistungen zu übertragen.

Abschnitt 3 : Finanzielle Lage

Ausgangslage vor der Teilliquidation am 31. Dezember 2024

Der erfasste bekannte Personalabbau im Rahmen der Restrukturierung erstreckt sich auf den Zeitraum beginnend im Jahr 2024 bis in den Mai 2025. Die Prozentzahlen in der Klammer entsprechen dem Anteil an der Gesamtzahl der Pensionskasse.

	PK vor der Teilliquidation	Personalabbau	PK nach der Teilliquidation
Aktive Versicherte	1'439	116 (8.1%)	1'323
Rentner	219	0	219
Vorsorgekapital aktive Versicherte (CHF)	559'538'438	68'918'139 (12.3%)	490'620'299
Vorsorgekapital Rentner, inklusive invalide Versicherte (CHF)	133'830'542	0	133'830'542
Verhältnis VK Rentner / Total Vorsorgekapital	19.3%	N/A	21.4%

Als Folge der Teilliquidation steigt der Anteil des Vorsorgekapitals für die Rentner an den gesamten Vorsorgekapitalien von 19.3 % auf 21.4 %, da die Rentenbezüger in der Pensionskasse verbleiben und somit nur aktive Versicherte die Pensionskasse verlassen.

Versicherungstechnische Bilanz per 31. Dezember 2024 nach der Teilliquidation

Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2	Vor der Teilliquidation (berechnet per 31.12.2024)	Nach der Teilliquidation (berechnet per 31.12.2024)	Situation zum Bilanzstichtag 31.12.2024 (gemäss Swiss GAAP FER 26)
Anzahl Personen	ohne Personalabbau	mit bekanntem Personalabbau bis Mai 2025	Personalabbau bis Stichtag 31.12.
Aktive Versicherte	1'439	1'323 (-116)	1'398 (-41)
Rentner	219	219	219
Verfügbares Vermögen (A)	822'234'638	753'316'499	808'163'149
Versicherungstechnische Verpflichtungen (B)	708'258'845	639'340'706	694'187'356
- Vorsorgekapital Aktive Versicherte	559'538'438	490'620'299	545'466'949
- Vorsorgekapital Invalide Versicherte	5'772'169	5'772'169	5'772'169

- Vorsorgekapital Rentner	128'058'373	128'058'373	128'058'373
- Versicherungstechnische Rückstellungen	14'889'865	14'889'865	14'889'865
Technischer Überschuss bzw. (Defizit)	113'975'793	113'975'793	113'975'793
Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 (A / B)	116.1%	117.8%	116.4%
Zielgrösse der Wertschwankungsreserve (21% der Verpflichtungen)	148'734'357	134'261'548	145'779'345
Wertschwankungsreserve	113'975'793	113'975'793	113'975'793

Der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 entspricht dem Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vermögen und den versicherungstechnischen Verpflichtungen per Bilanzstichtag.

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der Freizügigkeitsleistungen per Stichtag.

Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht dem Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten per Stichtag. Dieser Wert wurde mit einem technischen Zinssatz von 2.50 % und den technischen Grundlagen BVG 2020 Generationentafeln (GT) berechnet.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden gemäss gültigem Rückstellungsreglement bestimmt.

Kommentar zu den Resultaten

Da die Teilliquidation auf individuellen Austritten beruht, hat dies auf die Bilanz nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER26 folgende Auswirkungen. Einerseits reduziert sich das verfügbare Vermögen um die Freizügigkeitsleistung der austretenden Versicherten, andererseits reduziert sich das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten um den gleichen Betrag.

Dadurch erhöht sich der Deckungsgrad, da sich die Pensionskasse in einer Überdeckung befindet und dem abgehenden Bestand keine Wertschwankungsreserven mitgegeben werden. Damit liegt die Pensionskasse auch näher an ihrem Zieldeckungsgrad von 121.0 %.

Die Erhöhung des Deckungsgrads geht jedoch auch mit einer minimal schlechteren demographischen Struktur der Pensionskasse einher, da der Anteil der Rentner von 19.3 % auf 21.4 % gestiegen ist.

Abschnitt 4 : Beurteilung

Als Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52a BVG haben wir den Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2024 erstellt. Wir stellen fest, dass

- der Tatbestand einer Teilliquidation ausgelöst durch eine Restrukturierung erfüllt ist;
- der Stichtag der Teilliquidation der 31. Dezember 2024 ist;
- es sich bei den austretenden Versicherten um individuelle Austritte handelt;
- die Pensionskasse per Stichtag der Teilliquidation mit einem Deckungsgrad von 116.1 % vor Durchführung der Teilliquidation (ohne Personalabbau) keine freien Mittel ausweist;
- die Pensionskasse mit einem Deckungsgrad per 31.12.2024 in Höhe von 116.4 % keine freien Mittel ausweist und somit kein Verteilplan erstellt wird und eine eingeschränkte finanzielle Risikofähigkeit aufweist;
- die erworbenen Rechte (Höhe der erworbenen Austrittsleistungen sowie der laufenden Renten) sowohl der verbleibenden als auch der austretenden Destinatäre vollumfänglich gewahrt bleiben;
- der Anteil der Vorsorgekapitalien der Rentner gemessen am Total-Vorsorgekapital beträgt vor Teilliquidation 19.3 % und erhöht sich auf 21.4 % nach der Teilliquidation. Somit hat sich die Struktur der Pensionskasse leicht verschlechtert;
- der Fortbestand der Pensionskasse sichergestellt ist.

Zürich, 15. Mai 2025



Christian Heiniger
PK-Experte SKPE

WTW AG
Talstrasse 62
Postfach
8021 Zürich
Schweiz

T +41 43 488 44 00
D +41 43 488 44 04



Michael Wieser
Vorsorgeberater

WTW AG
Talstrasse 62
Postfach
8021 Zürich
Schweiz

T +41 43 488 44 00
D +41 43 488 44 39

About WTW

At WTW (NASDAQ: WTW), we provide data-driven, insight-led solutions in the areas of people, risk and capital. Leveraging the global view and local expertise of our colleagues serving 140 countries and markets, we help you sharpen your strategy, enhance organisational resilience, motivate your workforce and maximise performance. Working shoulder to shoulder with you, we uncover opportunities for sustainable success — and provide perspective that moves you. Learn more at [wtwco.com](https://www.wtwco.com).